



Mittwoch, den 12.06.2013

um 18.15 Uhr

im Rechtshaus der

Universität Hamburg

Rothenbaumchaussee 33

Rechtshaus Hörsaal

Der Eintritt ist frei

Die Erprobung von ärztlichen Methoden nach § 137e SGB V – Nutzen und Risiken eines innovativen Gesetzes

Nur ärztliche Methoden, die ihren Nutzen hinreichend belegt haben, werden von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht. Die dafür erforderlichen Studien zu prüfen, ist Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Auf die langjährige Forderung nach mehr Versorgungsforschung hat der Gesetzgeber nun mit § 137e SGB V reagiert. Danach sollen Methoden mit Potenzial auf Kosten der GKV in Studien erprobt werden. Die Auswahlentscheidung sowie die für die Studien maßgeblichen Parameter sind vom G-BA zu bestimmen. Hersteller und weitere Unternehmen mit wirtschaftlichem Interesse an einer Methode können entsprechende Anträge stellen, müssen sich aber u. U. auch an den Kosten beteiligen.

Der Vortrag stellt das zwischenzeitlich vom G-BA festgelegte Verfahren von der Potenzialbewertung bis hin zur Auswertung der Erprobung dar und vergleicht dabei die sich auch im Zusammenspiel mit § 137c SGB V ergebenden neuen Chancen und (rechtlichen) Schwierigkeiten der Neuregelung.

Referent: **Dr. jur. Dominik Roters**
Leiter der Rechtsabteilung
stellv. Geschäftsführer
beim Gemeinsamen Bundesausschuss